



für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Öffentlicher Personennahverkehr;
Vergabe des Teilraumkonzepts "Südlicher Landkreis", der Regiobuslinie Bad Urach -
Münsingen und der Buslinie Münsingen - Trailfingen**

Beschlussvorschlag:

1. Das Angebot Nr. 3 (siehe nichtöffentliche Anlage) wird auf Grund der Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist von der Wertung ausgeschlossen.
2. Auf der Grundlage der europaweiten Ausschreibung der Verkehrsleistungen erfolgt die Vergabe für
 - a. das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ (Los 1) an die Bietergemeinschaft DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und Stadtverkehr Laupheim GmbH & Co. KG (SVL) und
 - b. die Regiobuslinie Bad Urach - Münsingen und die Buslinie Münsingen - Trailfingen (Los 2) an die Bietergemeinschaft DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und Stadtverkehr Laupheim GmbH & Co. KG (SVL).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag entsprechend zu erteilen.
4. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 97.000,00 EUR werden genehmigt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand 2019 bis 2029:	30.700.000,00. EUR	Anteil Landkreis voraussichtlich im Haushaltsjahr	
		2019:	364.000,00 EUR
		2020:	1.248.000,00 EUR
Teilhaushalt: 10 Produktgruppe: 54.70 Aufwendungen für ÖPNV-Maßnahmen und naldo		Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2019:	267.000,00 EUR
		Mehraufwendungen 2019:	<u>97.000,00 EUR</u>
		Gesamtaufwand:	<u>364.000,00 EUR</u>
jährlicher Folgeaufwand im Haushaltsjahr 2020:			1.248.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Dezember 2017 wurden die Vorabbekanntmachungen für das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ (vgl. KT-Drucksachen Nrn. IX-0422 bzw. IX-0422/1) und für die Buslinie

Bad Urach - Münsingen als Regiobuslinie und die Buslinie Münsingen - Trailfingen (vgl. KT-Drucksachen Nrn. IX-0465 bzw. IX-0465/1) veröffentlicht. Es wurden keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge auf Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen gestellt.

Die Verkehrsleistung wurde daraufhin in einem europaweiten Offenen Verfahren mit den folgenden Losen ausgeschrieben (KT-Drucksachen Nrn. IX-0608 und IX-0609):

Los 1: Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“

Los 2: Regiobuslinie Bad Urach - Münsingen und Buslinie Münsingen - Trailfingen

Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis zu erteilen. Dies ist in beiden Losen jeweils das Angebot der Bietergemeinschaft DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und Stadtverkehr Laupheim GmbH & Co. KG (SVL).

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Der Kreistag hat am 13.12.2017 die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen für das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ (vgl. KT-Drucksachen Nrn. IX-0422 bzw. IX-0422/1) und für die Buslinie Bad Urach - Münsingen als Regiobuslinie und die Buslinie Münsingen - Trailfingen (vgl. KT-Drucksachen Nrn. IX-0465 bzw. IX-0465/1) beschlossen.

Nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im Dezember 2017 wurden keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge auf Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen gestellt.

Aufgrund des Auftragsvolumens wurden die Dienstleistungen auf der Grundlage der vom Kreistag am 19.12.2018 beschlossenen Eckpunktepapiere in einem europaweiten Verfahren ausgeschrieben (KT-Drucksachen Nrn. IX-0608 und IX-0609). Zu den wesentlichen Eckpunkten zählt die folgende Loseinteilung mit den unterschiedlichen Vertragslaufzeiten:

Los 1: Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“
Vertragslaufzeit: 14.09.2019 bis 31.07.2029

Los 2: Regiobuslinie Bad Urach - Münsingen (Linie X2) und Buslinie Münsingen – Trailfingen (Linie 212)
Vertragslaufzeit: 14.09.2019 bis 31.07.2027

2. Ausschreibungs-/Vergabeverfahren

Die europaweite Ausschreibung der Verkehrsleistungen wurde im Offenen Verfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Ausschreibung erfolgte am 21.01.2019 im EU-Amtsblatt.

Mehrere Bewerbernachfragen zu konkreten Ausschreibungsbedingungen wurden mit insgesamt 3 Bieterinformationen beantwortet. Rügen oder Nachprüfungsanträge wurden keine erteilt bzw. gestellt.

3. Angebote und Vergabeempfehlung

3.1 Fristgerechte Angebote

Bis zum Ende der Angebotsfrist am 25.02.2019, 12:00 Uhr, gingen fristgerecht 2 Angebote zu Los 1 (Bieter 1 und Bieter 2) und ein Angebot zu Los 2 (Bieter 1) ein.

3.2 Verspätetes Angebot

Ein weiteres Angebot auf beide Lose wurde nach Ende der Angebotsfrist eingereicht. Angebote, die nicht fristgerecht vorgelegen haben, sind gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV aus Gründen der Gleichbehandlung zwingend von der Wertung auszuschließen, es sei denn, der Bieter hat die Verspätung nicht zu vertreten. Im vorliegenden Fall hat der Bieter Nr. 3 das verspätete Hochladen seiner Angebote zu Los 1 und Los 2 auf der Vergabeplattform ELViS zu vertreten (siehe dazu nichtöffentliche Anlage). Deshalb wird empfohlen, das verspätet eingereichte Angebot auszuschließen.

4. Angebotsöffnung und Wertung

Die Angebote wurden unter Ausschluss der beteiligten Bieter gemäß § 55 Abs. 2 VgV von 2 Vertretern des Landkreises geöffnet.

4.1 Bietergemeinschaft

Bei Bieter 1 handelt es sich um eine Bietergemeinschaft aus 2 Verkehrsunternehmen. Bietergemeinschaften sind nach § 43 Abs. 2 GWB wie Einzelbieter zu behandeln (siehe dazu nichtöffentliche Anlage).

4.2 Wertung

Die fristgerecht eingereichten Angebote erfüllen formal und inhaltlich die vorgegebenen Anforderungen. In der Wertungsphase sind demnach

- für Los 1, Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“, 2 Angebote und
- für Los 2, Regiobuslinie Bad Urach - Münsingen und Buslinie Münsingen - Trailfingen, ein Angebot.

Da sämtliche Qualitätsvorgaben bereits in der Ausschreibung vorgegeben werden und zwingend zu erbringen sind, ist der Wertungspreis das einzige Zuschlagskriterium.

4.3 Wirtschaftlichkeit des Angebots mit dem niedrigsten Wertungspreis

Auf ein Angebot mit unangemessen hohen Preisen darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Vielmehr ist in diesem Fall eine Aufhebung der Ausschreibung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV zu prüfen. Deshalb wurde die Wirtschaftlichkeit der vorliegenden Angebote des Bieters 1 zu Los 1 und Los 2 geprüft. Wegen der Einzelheiten wird auf die nichtöffentliche Anlage verwiesen.

Nach sorgfältiger Prüfung empfiehlt die Verwaltung, von einer Aufhebung der Ausschreibung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV abzusehen und den Zuschlag auf das Angebot des Bieters 1 für das Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ (Los 1) zu erteilen. Dies ist das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis. Für die Re-

giobuslinie Bad Urach - Münsingen und die Buslinie Münsingen - Trailfingen (Los 2) liegt lediglich ein zu wertendes Angebot vor, auf welches der Zuschlag erteilt wird.

Einnahmen werden bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt. Sie stehen dem Landkreis zu (Bruttovertrag). Von den Kosten werden deshalb die mit dem Verkehr erzielten Einnahmen abgesetzt (z. B. aus dem Vertrieb erzielte Tarifeinnahmen, Tarifausgleichszahlungen gemäß der Satzung über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen und Zuweisungen von naldo). Des Weiteren übernimmt das Ministerium für Verkehr im Rahmen der Regiobusförderung 50 % des Defizits des Regiobusses Bad Urach - Münsingen (Los 2).

Der Landkreis Biberach übernimmt die auf seinem Gebiet entsprechend seines Nahverkehrsplans anfallenden Kosten des Teilraumkonzepts „Südlicher Landkreis“ (Los 1).

5. Befassung des Kreistages

Die Inhalte der Angebote und der nichtöffentlichen Anlage sind auch über das Vergabeverfahren hinaus streng vertraulich zu behandeln (§ 5 VgV). Es handelt sich hierbei um eine bieterschützende Vorschrift. Daher drohen bei einer Verletzung Schadensersatzansprüche der Bieter sowie vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren, die zu Zurückversetzungen der Verfahren und erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen würden. Deshalb können die Beratungen und insbesondere die Erörterung inhaltlicher Fragen zu den Angeboten und den Bietern nur nichtöffentlich erfolgen. Lediglich der Beschluss des Kreistags über die zu beauftragenden Unternehmen kann in öffentlicher Sitzung erfolgen.

6. Information der nicht berücksichtigten Bieter

Nach der Beschlussfassung des Kreistages über die Erteilung des Zuschlags sind zunächst die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Nach § 134 Abs. 2 GWB darf der Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Telefax versendet, verkürzt sich diese Frist auf 10 Kalendertage. Die Verwaltung wird die Information der Bieter unverzüglich per Telefax vornehmen.